

WIEN / 15.04.2021

STELLUNGNAHME

**Ministerialentwurf
betreffend Bundesgesetz, mit
dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das
Rechnungshofgesetz 1948 und
das Verfassungsgerichtshof-
gesetz 1953 geändert und ein
Informationsfreiheitsgesetz
erlassen werden**

Für epicenter.works

Mag. iur. Okan Kaya
Erwin Ernst Steinhammer
Thomas Lohninger, BA

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir danken dem Bundeskanzleramt für die Einladung, zu diesem Begutachtungsentwurf¹ Stellung zu nehmen. Darüber hinaus danken wir der gesamten Bundesregierung für die Arbeit an diesem wichtigen Meilenstein eines Informationsfreiheitsgesetzes in Österreich. Wir begrüßen die Abschaffung des Amtsgeheimnisses im Verfassungsrang. Die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes ist schon lange überfällig und ein notwendiger Modernisierungsschritt der Österreichischen Demokratie. An dieser Stelle begrüßen wir es, dass das Recht auf Veröffentlichung sowie Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse durch die Verfassung garantiert wird. Auch ist die Einführung einer Cooling-off-Phase für Regierungsmitglieder zum Verfassungsgerichtshof wünschenswert.

Der vorliegende Entwurf hat sich in einigen Punkten an den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Staaten orientiert, in denen sich das Recht auf Zugang zu Informationen mit allgemeinem Interesse bewährt hat. Dennoch erfordert dieses Gesetzesvorhaben bestimmte Änderungen sowie Adaptionen, um den Erfordernissen einer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung gerecht zu werden. Insbesondere sind **Informationsfreiheitsbeauftragte gesetzlich zwingend vorzusehen**, um eine effiziente Vollziehung des Gesetzes zu sichern, sodass ein/e Antragsteller*in nicht unverhältnismäßig lange auf Zugang zur gewünschten Information warten muss oder erst gar nicht erhält.

Der **Begriff der Information** ist zu präzisieren und **Fristen sind auf ein zumutbares Maß zu kürzen**. Die derzeitige **Pauschalausnahme für den Sicherheitsbereich** ist aus unserer Sicht überschießend.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Informationsfreiheitsgesetz.....	4
Zu § 1 IFG – Keine Einschränkung auf Wirkungs- oder Geschäftsbereich.....	4
Zu § 2 Abs 2 IFG – Senkung des Gegenstandswertes von Verträgen Vermeidung von Kettenverträgen.....	4
Zu § 3 IFG – Zugang zu Informationen ist ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermöglichen.....	5
Zu § 4 IFG – Gewährleistung absoluter Gebühren- und Barrierefreiheit.....	6
Zu § 5 IFG – Informationszugang für jedermann, auch im eigenen Wirkungsbereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.....	6
Zu § 6 IFG – begrüßenswerte Einzelfallprüfung anhand des Ausnahmekataloges.....	7
Zu § 6 Z 2 bis 4 IFG – keine Pauschalausnahme für den Sicherheitsbereich.....	7
Zu § 6 Z 5 IFG – keine Verweigerung zum Zugang der Information nach Entscheidung.....	7
Zu § 6 Z 7 IFG – wirtschaftliche Interessen dürfen Informationsfreiheit nicht aushöhlen.....	8
Zu § 7 IFG – Informationsbegehren.....	8
Zu § 8 IFG – max. 14 Tage statt 4 Wochen für Bereitstellung Information.....	8
Zu § 9 Abs 3 IFG – Ausnahmeklausel ist unverhältnismäßig und ersatzlos zu streichen.....	9
Zu § 11 Abs 1 und 3 IFG – amtswegige Bescheiderlassung.....	10
Zu § 12 - Gebührenfreiheit.....	11

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml

§ 13 - Gewährleistung Gebührenfreiheit sowie Freiheit sonstiger Kosten.....11

Zu § 15 IFG – Einführung eines Informationsfreiheitsbeauftragten.....11

 Fehlende Ressourcen und Kompetenz der Datenschutzbehörde:.....11

 Einführung eines Informationsfreiheitsbeauftragten mit bestimmten Rechte und Pflichten:.....11

 Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels durch Informationsfreiheitsbeauftragten:.....12

 Veröffentlichungspflichten über Handhabung Informationsfreiheitsgesetz:.....12

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953.....12

 Zu § 26 Abs 3 VfGG – Vor- und Nachteile von „dissenting opinions“.....12

Demokratische Kontrollrechte.....13

 Demokratische Kontrollrechte des Nationalrats und der Landtage dürfen nicht unmöglich werden
13

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Zu § 1 IFG – Keine Einschränkung auf Wirkungs- oder Geschäftsbereich

Eine demokratische Ordnung setzt voraus, dass die Bürger*innen die Möglichkeit haben, ihrem Wahlverhalten eine informierte Entscheidungsgrundlage zugrunde zu legen. Es bedarf daher in Ergänzung zur Demokratie zwingend einer rechtsstaatlichen Ordnung, die alles staatliche Handeln transparent und nachvollziehbar macht. Der Rechtsstaat setzt daher eine Kontrolle staatlichen Handelns durch Bürger*innen voraus und diese darf nicht unverhältnismäßig erschwert oder unzumutbar gemacht werden. Die komplexe Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Behörden ist der Mehrheit der Bürgern*innen nicht bekannt, sodass sie vorerst angehalten wären, entsprechende Nachforschungen zu tätigen, um die begehrte Information bei der richtigen Behörde zu beantragen.

Sofern eine Behörde daher über die beantragte Information verfügt, hat sie ohne Rücksicht auf ihren Wirkungs- und Geschäftsbereich dem Antragsteller Zugang zu dieser Information zu verschaffen. Ein Zugang zur beantragten Information darf nur unter den taxativ aufgezählten Ausnahmetatbeständen verweigert werden (§ 6 IFG).

Lösungsvorschlag:

Es wird daher angeregt, § 1 IFG wie folgt zu ändern:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen ~~im Wirkungs- oder Geschäftsbereich~~

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen.“

Zu § 2 Abs 2 IFG – Senkung des Gegenstandswertes von Verträgen | Vermeidung von Kettenverträgen

Mit Verordnung des Justizministeriums ist es aufgrund der Covid-19 Pandemie weiterhin möglich, öffentliche Aufträge auch ohne Ausschreibung an private Unternehmen direkt zu vergeben, sofern der Wert der Beschaffung EUR 100.000,00 netto nicht übersteigt (sog Direktvergabe).² Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso Verträge erst mit einem Gegenstandswert von mindestens EUR 100.000,00 in den Informationsbegriff fallen, zumal ohne Ausschreibung den Bürgern*innen bereits wesentliche Einblicke in die Entscheidungsgrundlagen der vergebenden Stelle fehlen. **Der Gegenstandswert ist**

2 <https://orf.at/stories/3196356/>

daher jedenfalls zu reduzieren und sollte sich in einem Rahmen von EUR 15.000,00 bis 30.000,00 netto bewegen.

Es sind jedenfalls Regelungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wonach Kettenverträge vermieden werden müssen. Die informationspflichtigen Behörden könnten sich aus dem Anwendungsbereich des IFG leicht herausnehmen, indem sie mehrere, EUR 100.000,00 an Gegenstandswert betragende oder nicht überschreitende Verträge, die in einem gewissen Konnex liegen, abschließen. Derartige hypothetische Fälle ließen sich leicht vermeiden, indem erst Verträge mit einem Gegenstandswert von bis zu EUR 10.000,00 aus dem Informationsbegriff ausgenommen werden. Um die Möglichkeit der Umgehung weiter zu reduzieren, wäre weiters die Veröffentlichung der Metadaten (Vertragspartner, Gegenstandswert und Art der Leistung) aller Verträge wünschenswert. Dies würde die Möglichkeit bieten, mittels des Rechts auf Zugang zu Informationen diese Verträge anzufragen. Dadurch gäbe es eine zusätzliche Kontrolle darüber, mit wem Verträge geschlossen werden, was die Aufdeckung von Umgehungsversuchen (ob mutwillig oder nicht) ermöglicht.

Weiters regen wir an, die Reihenfolge der exemplarischen Aufzählung umzudrehen. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird eine außerordentlich große Anzahl an Beamt*innen betraut sein und ohne Kenntnis der Erläuterungen könnte der Eindruck entstehen, dass die Einschränkung des Gegenstandswerts nicht nur auf Verträge, sondern auch auf Studien, Gutachten und Stellungnahmen zuträfe. Dieser Eindruck könnte einfach vermieden werden und spart womöglich einige unnötige Rechtsstreitigkeiten.

Der Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ ist in den Erläuterungen nicht erhellend definiert. Grundsätzlich kann dies bei sachgerechter Anwendung von Vorteil sein, da man „allgemeines Interesse“ extensiv auslegen kann. Jedenfalls werden Informationen, die bei den obersten Verwaltungsorganen auf Bundes- und Landesebene, aber auch bei diesen untergeordneten sonstigen staatlichen Behörden vorliegen, immer von allgemeinem Interesse sein. Schließlich werden Entscheidungen getroffen bzw. Handlungen gesetzt, die für die von der jeweiligen Gebietskörperschaft umfassten Personen von Bedeutung sind. Gleiches gilt auch logischerweise für die Gesetzgebung, die normativ für das gesamte Bundesgebiet bzw. Landesgebiet allgemeine und abstrakte Gesetze erlässt. Es wäre sinnvoll dies in den Erläuterungen klarzustellen, zum Beispiel indem häufig angefragte Informationen zwingend als im allgemeinen Interesse liegend zu sehen sind.

Lösungsvorschlag:

Es wird daher angeraten, den Wortlaut des § 2 Abs 2 IFG wie folgt zu ändern:

„Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens **10 000 Euro**, Studien, Gutachten und Stellungnahmen.“

Zu § 3 IFG – Zugang zu Informationen ist ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermöglichen

Hier ist im Wesentlichen auf die oben genannten Ausführungen zu den §§ 1 und 2 Abs 1 IFG zu verweisen. Der Zugang zu den Informationen sollte jedenfalls von allen Organen ermöglicht werden,

bei denen die Information auch vorhanden ist. Daneben müssen auch alle Organe die Information zugänglich machen, in deren Wirkungs- und Geschäftsbereich sie fallen und für die die Informationen bereitgehalten werden.

Lösungsvorschlag:

Es wird daher empfohlen, § 3 IFG dahingehend zu ändern, dass zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen jedes Organ ist, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört, bei dem die Information vorhanden ist oder für das die Information bereitgehalten wird.

Zu § 4 IFG – Gewährleistung absoluter Gebühren- und Barrierefreiheit

Wir begrüßen an dieser Stelle die Bestimmung nach Abs 1, wonach bestimmte Informationen von den Organen der Gesetzgebung und Vollziehung sowie anderen Behörden proaktiv zu veröffentlichen sind.

Nach Abs 3 könnten die Gebühren- und Barrierefreiheit entfallen, sofern dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand der informationspflichtigen Stelle verbunden wäre. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf den taxativ aufgezählten Ausnahmekatalog, der für die proaktive Veröffentlichung in gleicher Weise wie für den Zugang auf Antrag gilt, bedenklich. Damit wird de facto eine weitere Ausnahme geschaffen, ohne dass eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von informationspflichtigen Stellen kann gegenüber dem allgemeinen Interesse an der Veröffentlichung der Information ohnedies keinesfalls ein höheres Gut darstellen.

Diese zentrale Passage der Reform ermöglicht es, die Potentiale von offenen Daten nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Wirtschaft, zugänglich zu machen. Eine zentrale Anforderung hierfür ist die Vergleichbarkeit dieser Daten und dafür sind Metadaten ganz entscheidend.³ In der wissenschaftlichen Literatur findet sich die Vergleichbarkeit verschiedener Datensätze und die Verfügbarkeit von Metadaten als notwendige Voraussetzung für die positiven Effekte im Bereich der wirtschaftlichen Nutzung,⁴ als auch für die Nutzung durch die Bevölkerung.⁵ Leider verorten wir im vorliegenden Entwurf in dieser Hinsicht einen signifikanten Nachbesserungsbedarf.

Lösungsvorschlag:

Folgender Passus des § 4 Abs 3 IFG sollte ersatzlos gestrichen werden: „[...]soweit damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.“

Zu § 5 IFG – Informationszugang für jedermann, auch im eigenen Wirkungsbereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen

In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die Arbeit der WKÖ sowie AK und ÖGK zu verweisen. Für diese Interessenvertretungen wird durch die aktuelle Formulierung eine sehr breite und sachlich nicht gerechtfertigte Ausnahme geschaffen. Die Aufgaben, die diesen Vertretungskörpern zukommen, genießen die Aufmerksamkeit eines großen Personenkreises, dem nicht notwendigerweise

3 https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-319-98690-6_15

4 <https://www.igi-global.com/article/exploring-the-factors-influencing-the-adoption-of-open-government-data-by-private-organisations/121537>

5 <https://ieeexplore.ieee.org/document/8877055>

Angehörige der vorgenannten Interessenvertretungen angehören. Die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der beruflichen gesetzlichen Vertretungen können daher Informationen von allgemeiner Bedeutung iSd § 2 Abs 2 IFG darstellen. Der Zugang zu diesen Informationen darf nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände verweigert werden.

Lösungsvorschlag:

§ 5 IFG sollte dahingehend geändert werden, dass der zweite Satz lautet: „Gegenüber den gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben in Bezug auf Angelegenheiten des **eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs alle, ~~in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ihre Angehörigen~~ ein Recht auf Zugang zu Informationen.“**

Zu § 6 IFG – begrüßenswerte Einzelfallprüfung anhand des Ausnahmekataloges

Wir begrüßen in den Erläuterungen⁶ die Vorgehensweise, wonach informationspflichtige Stellen, die sich auf eine der im Ausnahmekatalog taxativ genannten Tatbestände stützen, im Einzelfall eine Abwägung der betroffenen Interessen vornehmen müssen. Dabei sind die informationspflichtigen Stellen an die strengen Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen des Art 10 EMRK gebunden. Danach ist zunächst immer zu prüfen, welcher tatsächliche Schaden durch den Zugang einer Information entstehen würde. Dieser ist sodann mit dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung der Information abzuwägen.

Zu § 6 Z 2 bis 4 IFG – keine Pauschalausnahme für den Sicherheitsbereich

Entgegen allen übrigen Geheimhaltungsgründen stellen diese drei Ziffern Pauschalausnahmen dar, für die sich auch in den Erläuterungen keine hinreichende Konkretisierung findet. Gerade in einem Bereich, wo der Staat das Gewaltmonopol ausübt und es in den letzten Jahren vermehrt zu strukturellen Missständen und Misswirtschaft gekommen ist, erscheint diese breite Ausnahme absolut ungerechtfertigt. In einer breiten Lesart wäre der überwiegende Teil der Tätigkeit der Ministerien für Inneres und Landesverteidigung vor dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit geschützt.

Lösungsvorschlag:

Es wird dringend eine Konkretisierung der Erläuterungen dahingehend angeregt, welche Informationen von diesen Ausnahmen umfasst sein sollen. Es muss klargestellt werden, dass diese Geheimhaltungsgründe nur im Hinblick auf die Konsequenz der Veröffentlichung der Information selbst geltend gemacht werden dürfen und nicht bereits durch die simple Verwendung oder Herkunft dieser Information aus einer mit einem dieser Zwecke betrauten Einrichtung ableitbar ist (hää?).

Zu § 6 Z 5 IFG – keine Verweigerung zum Zugang der Information nach Entscheidung

§ 6 Abs 1 Z 5 IFG sieht von der Veröffentlichung/Zugänglichmachung von Informationen ab, wenn dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung liegen würde. Die Erläuterungen lassen erkennen, dass ein Schutzbedarf auch dann bestehen könnte, wenn eine Entscheidung bereits getroffen wurde, ohne näher zu konkretisieren, inwiefern dies möglich sein sollte. Aber auch sonst ist diese Ansicht nicht nachvollziehbar, zumal lediglich die unbeeinträchtigte Entscheidungsfindung geschützt werden soll. **Nach Entscheidungsfindung kann die Veröffentlichung/Zugänglichmachung daher nurmehr über andere Geheimhaltungsgründe des § 6 geltend gemacht werden, sofern die**

⁶ Erläuterungen zum IFG, S 7.

sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd Art 10 EMRK, beachtet werden.

Lösungsvorschlag:

Die Erläuterungen sollten klarstellen, dass nach abgeschlossener Entscheidung Informationen jedenfalls zu veröffentlichen sind.

Zu § 6 Z 7 IFG – wirtschaftliche Interessen dürfen Informationsfreiheit nicht aushöhlen

Die Geheimhaltungstatbestände der Z 7 sind nach den Erläuterungen weit gefasst. Jedenfalls ist gerade in diesem sensiblen Bereich die enorme Wichtigkeit der **Bestellung eines Informationsfreiheitsbeauftragten** ersichtlich. Der/die mit Datenschutzkenntnissen ausgestattete Informationsfreiheitsbeauftragte kann im Einzelfall eine genaue Abwägung vornehmen und gegebenenfalls Veröffentlichung und Zugang der Information unter bestimmten organisatorischen oder technischen Vorkehrungen zur Geheimhaltung der betreffenden Interessen ermöglichen. Fast immer ist ein Kompromiss aus Datenschutz und Informationsfreiheit möglich und eine pauschale Verweigerung der Auskunft in den seltensten Fällen das adäquate Mittel.

Ähnlich verhält es sich mit geistigen Eigentumsrechten und Geschäftsgeheimnissen. Insbesondere das Urheberrecht darf nicht zur pauschalen Verweigerung von Auskünften verwendet werden.

Zu § 7 IFG – Informationsbegehren

Wir begrüßen, dass in § 7 Abs 1 IFG der Zugang zu Informationen sowohl schriftlich, mündlich als auch in jeder technisch möglichen Form beantragt werden kann. Dies ermöglicht einen möglichst barrierefreien und niederschweligen Zugang zu Informationen für alle Personen.

Ebenfalls begrüßen wir den Passus in § 7 Abs 4 IFG, wonach nicht zuständige Organe einen erhaltenen Antrag an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den/die Antragsteller*in unverzüglich an das zuständige Organ zu verweisen haben. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die verspätete Auskunft über die Unzuständigkeit von Organen und die unterlassene Weiterverweisung an das zuständige Organ ein großes Hemmnis für die Effektivität von Informationsfreiheitsgesetzen sein kann.⁷ Diese Passage sollte jedenfalls beibehalten werden.

Zu § 8 IFG – max. 14 Tage statt 4 Wochen für Bereitstellung Information

Die Informationsfreiheit dient dem Zweck, staatliches Handeln transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie ist auch ein wichtiges Instrument einer Demokratie, da mit ihr behördliches Handeln womöglich erst verständlich wird, darüber eine faktenbasierte Debatte möglich wird und ultimativ dieses Instrument auch die Basis des Wahlverhaltens bilden kann. **Zu den beantragten Informationen ist daher ehestmöglich Zugang zu gewähren, damit eine zeitnahe öffentliche Diskussion gewährleistet werden kann.** Eine Frist von vier Wochen erscheint im Hinblick auf die Medienfreiheit unverhältnismäßig lang. **Zugang zur Information sollte vielmehr ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Einlangen des Antrags gewährt werden.** Eine Verlängerung nach Abs 2 sollte um nicht länger als weitere 4 Tage gewährt werden.

⁷ <https://forum.okfn.de/t/umfrage-zu-problemen-und-huerden-bei-informationsfreiheitsanfragen/1338>

Lösungsvorschlag:

§ 8 IFG sollte dahingehend geändert werden, dass die Fristen für den Zugang zur Information bei einem Erstantrag nach Abs 1 innerhalb von 14 Tage zu gewährleisten ist. Eine Verlängerung nach Abs 2 sollte nur um vier weitere Tage möglich sein.

Zu § 9 Abs 3 IFG – Ausnahme Klausel ist unverhältnismäßig und ersatzlos zu streichen

In den Erläuterungen⁸ werden lediglich zwei Fallbeispiele genannt, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen würden. Jedenfalls sollte in den Erläuterungen das Vorliegen eines offenbaren Missbrauchs hinreichend definiert werden. Damit das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse nicht ausgehöhlt wird, ist dringend **eine Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd § 6 IFG** vorzunehmen.

Der zweite Verweigerungsgrund, nämlich wenn der Zugang zur beantragten Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig erschweren würde, wird in der Praxis zu unerwünschten Effekten führen, zumal nicht definiert wird, welche Aufgaben unter „sonstige Tätigkeiten des Organs“ fallen. **Vielmehr liegt hier ein Widerspruch zu § 6 IFG vor, der abschließend die Voraussetzungen für die Verweigerung der Veröffentlichung sowie des Zugangs zu Informationen regelt.** Die Erläuterungen⁹ lassen erkennen, dass mit einfachem Gesetz die bereits bestehenden Ausnahmetatbestände lediglich konkretisiert und enger gefasst, nicht aber neue Ausnahmen eingeführt werden dürfen. Gerade dies ist hier aber der Fall. Es wird daher angeregt, diesen Ausnahmetatbestand ersatzlos zu streichen.

Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen ist ersichtlich, **welcher Maßstab** an die Kriterien der Wesentlich- und Unverhältnismäßigkeit gesetzt wird. Im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation (Art 22a B-VG), aber auch unter Berücksichtigung des § 6 Abs 1 IFG, ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den Anforderungen des Art 10 EMRK gerecht wird, vorzunehmen.

Schließlich ist **der fehlende Rechtsschutz** zu bemängeln. In derartigen Konstellationen, wie es § 9 Abs 3 IFG vorsieht, **bedarf es eines raschen und effektiven Rechtsschutzes in Form eines Einspruchs.** Die Befassung dieses Einspruchs darf fünf Werkzeuge nicht überschreiten und sollte, sofern nicht auf die Forderung eines Informationsfreiheitsbeauftragten eingegangen wird, der zur Beratung gerufenen Datenschutzbehörde obliegen. Es dürfen keine hohen Maßstäbe an den Beweis durch den Antragsteller gestellt werden; reine Glaubhaftmachung muss genügen. Den Beweis, dass die Voraussetzungen des Abs 3 vorliegen, muss die informationspflichtige Stelle erbringen.

Lösungsvorschlag:

Es wird angeregt, § 9 Abs 3 IFG ersatzlos zu streichen. Alternativ sind die Begriffe „offenbarer Missbrauch“ sowie „sonstige Tätigkeiten eines Organs“ und „wesentlich“ sowie „unverhältnismäßig“ genau zu definieren, wobei die Anforderungen des Art 10 EMRK unbedingt einzugliedern sind.

Weiters ist ein rascher und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.

8 Erläuterungen zum IFG, S 9.

9 Erläuterungen zum IFG, S 3.

Zu § 11 Abs 1 und 3 IFG – amtswegige Bescheiderlassung

Sollte ein Antragsteller den Zugang zu einer begehrten Information nicht erhalten (§ 11 Abs 1), darf der Rechtsschutz keinesfalls von einem antragsgebundenen Bescheid abhängig gemacht werden. § 8 IFG regelt die Fristen, innerhalb derer informationspflichtige Stellen den Zugang zu einer Information erteilen müssen bzw. verweigern können. Da die Frist von vier Wochen zu lang bemessen ist, haben wir bereits oben angeführt, dass die Frist im Rahmen einer funktionierenden rechtsstaatlichen Ordnung auf maximal 14 Tage zu reduzieren ist. **Wenn daher eine informationspflichtige Stelle wegen Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes keinen Zugang zur beantragten Information erteilt, hat sie sofort, innerhalb der Frist des § 8 IFG einen Bescheid zu erlassen, ohne dass es hierfür eines Antrags bedarf.** Dieser Bescheid muss konkret ausführen, auf welchen Geheimhaltungstatbestand sich das informationspflichtige Organ stützt und inwiefern dies verhältnismäßig ist. Eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist anzuführen.

Es ist nicht unrealistisch, dass ein informationspflichtiges Organ mit der Erteilung zum Zugang zu einer Information säumig wird. In derartigen Konstellationen muss ein effektiver Rechtsschutz gewahrt werden, da nicht auszuschließen ist, dass informationspflichtige Organe missbräuchlich den Zugang zu einer Information nicht in der vorgesehenen Frist erteilen. Daher ist es aus rechtsstaatlich-demokratischen Gründen unbedingt erforderlich, nach dem Ende der Frist für die Erteilung zum Zugang zu einer Information einen raschen und effektiven Rechtsschutz gegen Säumnisse zu ermöglichen. **Wir empfehlen daher eine Säumnisbeschwerde, die ausnahmsweise nicht bei der säumigen Behörde, sondern sogleich beim zuständigen Verwaltungsgericht einzubringen ist, der über die Erteilung des Zugangs zur Information sowie über den Umfang der zu erteilenden Information entscheidet; dies binnen angemessener, jedoch 14 Tage nicht überschreitender Frist.**

Die Frist nach § 11 Abs 3 IFG ist zu lang bemessen. Auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Asyl- und Fremdenrecht sind bekanntlich Fristen von einer Woche für bestimmte Angelegenheiten vorgesehen, die trotz der Vielzahl an Fällen durchaus bewältigt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten vorgesehen ist. Die Frist ist auf sieben, max. 14 Tage zu beschränken. **Eine Beschwerdeentscheidung durch dasselbe informationspflichtige Organ ist auszuschließen, da nur in seltenen Fällen diese von ihrem Standpunkt abweichen werden.** Vielmehr ist die Beschwerde sofort mit den erforderlichen Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu übermitteln, das innerhalb einer Frist von sieben bis max. 14 Tagen über die Beschwerde zu entscheiden hat.

Lösungsvorschlag:

§ 11 Abs 1 IFG sollte dahingehend geändert werden, dass ein Bescheid bei Nichterteilung des Zugangs zur beantragten Information innerhalb der Fristen des § 8 IFG von Amts wegen zu erlassen ist.

§ 11 Abs 3 IFG sollte dahingehend geändert werden, dass gegen Säumnisse informationspflichtiger Organe Säumnisbeschwerde direkt an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden kann, das innerhalb von 14 Tagen in der Sache selbst entscheidet. Die Frist für die Entscheidung über Bescheidbeschwerden muss sieben, max. 14 Tagen betragen. Eine Beschwerdeentscheidung ist gesetzlich auszuschließen.

Zu § 12 - Gebührenfreiheit

Wir begrüßen die Gebührenfreiheit. Dies stellt ein rechtsstaatlich notwendiges Mittel dar, um staatliches Handeln effektiv und ohne unnötige Aufwendungen einer demokratischen Kontrolle zu unterziehen.

§ 13 - Gewährleistung Gebührenfreiheit sowie Freiheit sonstiger Kosten

Es ist durchaus richtig, dass die in §13 Abs 3 IFG genannten börsennotierten Gesellschaften sowie Konzerne Verpflichtungen zur Offenlegung bestimmter Tätigkeiten unterliegen. Dennoch bestehen hier finanzielle Hürden für den Zugang zu den gewünschten Informationen (Bsp.: Firmenbuchauszug). Es ist daher zumindest gesetzlich festzulegen, dass der Zugang zu Informationen iSd § 2 Abs 2 IFG ohne Kosten oder sonstige Aufwendungen zu gewähren ist.

Lösungsvorschlag:

Bei § 13 Abs 4 IFG sollte nach dem ersten Satz mit folgenden Zusatz zu erweitert werden:

„Der Zugang ist gebührenfrei und ohne sonstige unnötige Aufwendungen zu gewähren.“

Zu § 15 IFG – Einführung eines Informationsfreiheitsbeauftragten

Fehlende Ressourcen und Kompetenz der Datenschutzbehörde:

Nach § 15 IFG berät und unterstützt die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit. Die Erläuterungen¹⁰ zeigen unmissverständlich und in klarer Weise, dass die Datenschutzbehörde lediglich auf Anfrage oder Auskunft Serviceleistungen zu erbringen hat oder datenschutzrechtliche Fragen klärt. De facto kommt der Datenschutzbehörde daher keine Funktion als Kontrollorgan zu. Weder ist sie Ansprechpartnerin für Antragsteller noch hat sie Kompetenzen betreffend der Erteilung des Zugangs zu Informationen.

Die Datenschutzbehörde ist eine unabhängige Behörde, die die Einhaltung der DSGVO bzw. des DSG 2018 kontrolliert. Sie verfügt nicht über das notwendige fachliche Wissen, um im Einzelfall zu prüfen, ob der Zugang zu Informationen zu erteilen ist oder nach § 6 IFG nicht erteilt werden darf. Diese Aufgabe soll der Datenschutzbehörde nach den Erläuterungen auch nicht zukommen. Vielmehr dient die Konsultation rein der Befassung von datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. Dies ist für eine demokratische Ordnung nicht tragbar. Darüberhinaus wollen wir als Datenschutzverein darauf hinweisen, dass es ohne der notwendigen Zuständigkeit für Informationsfreiheit zu einseitigen Auskünften durch die Datenschutzbehörde kommen kann. Dies sind zwei unterschiedliche Materien mit ihrer eigenen Logik und keine von beiden kann unter die andere subsumiert werden.

Einführung eines Informationsfreiheitsbeauftragten mit bestimmten Rechten und Pflichten:

Ein/e unabhängige*r Informationsfreiheitsbeauftragte*r muss gesetzlich verpflichtend vorgesehen werden. Einem/r Informationsfreiheitsbeauftragten müssen Beratungs-, Kontroll- und Einsichtsrechte gewährt werden, um die Vollziehung des IFG effektiv zu kontrollieren. Der/die Informationsfreiheitsbeauftragte muss als Beratungsstelle, sowohl für Antragsteller*innen als auch für

¹⁰ Erläuterungen zum IFG, S. 11.

informationspflichtige Stellen dienen. **Er/sie muss die Möglichkeit haben, aktiv die proaktive Veröffentlichung durch die Behörden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.** Weiters muss er/sie die im Einzelfall zu entscheidende Interessenabwägung prüfen können. Dazu bedarf es eines Einsichtsrechts der/des Informationsfreiheitsbeauftragten sowie einer vollumfänglichen Vorlagepflicht durch die informationspflichtigen Stellen aller für die Beurteilung der Einhaltung des Informationsfreiheitsgesetzes notwendigen Unterlagen.

Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels durch Informationsfreiheitsbeauftragten:

Rechtsstaatlich wünschenswert wäre auch die Möglichkeit einer/s Rechtsschutzbeauftragten, Rechtsmittel vor den zuständigen Verwaltungsbehörden erheben zu können, um objektive Verletzungen des IFG geltend machen zu können.

Veröffentlichungspflichten über Handhabung Informationsfreiheitsgesetz:

Der/die Informationsfreiheitsbeauftragte sollte verpflichtet werden, Statistiken und sonstige Aufzeichnungen über die Handhabung des Informationsfreiheitsgesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen, insbesondere über Anzahl an Anträgen, gewährten Erteilungen des Zugangs zu Informationen, Beschwerden, Verweigerungen der Zugangserteilung.

VERFASSUNGSGERICHTSHOFGESETZ 1953

Zu § 26 Abs 3 VfGG – Vor- und Nachteile von „dissenting opinions“

Die Auswirkungen einer Veröffentlichung von abweichenden Minderheitsmeinungen („dissenting opinions“) des Höchstgerichts sind für Politik, Gesellschaft und Entwicklung des Rechts nicht unwesentlich. Der VfGH tritt nach außen als eine Einheit und höchste Instanz der Rechtsprechung auf, die als solche auch verstanden werden will.¹¹ Der VfGH ist das Höchstgericht, das das Monopol zur Prüfung der Einhaltung der Verfassung genießt. Die Verfassung ist das höchste Gut, das die Erzeugungsbedingungen für alle ihr im Stufenbau der Rechtsordnung unterstehenden Gesetze und sonstigen Akte bildet. Die Verfassung stellt somit den Grundkonsens aller in Österreich lebenden Menschen dar. Dissenting opinions könnten daher zum unerwünschten Effekt führen, dass die Bedeutung der Verfassung in Zweifel gezogen werden würde.

Dissenting opinions könnten auch die demokratische Ordnung schädigen. Politiker*innen würden hier eine Möglichkeit sehen, die Besetzung zu politisieren, indem sie bestimmte Personen zu Mitgliedern zum VfGH bestellen. Dadurch könnten Politiker*innen sicherstellen, dass ihre rechtliche Ansicht zumindest als Mindermeinung veröffentlicht wird. Auch wäre es in diesem Fall leichter, das Abstimmungsverhalten einzelner Richter*innen nachzuvollziehen und diese im schlimmsten Fall unter Druck zu setzen.

Andererseits können dissenting opinions zur Rechtsentwicklung und -fortbildung beitragen. Dissenting opinions könnten in der Praxis aufgegriffen werden, um bereits bestehende Rechtsprechung des VfGH, die nicht mehr zeitgemäß ist, erneut Gegenstand einer Prüfung zu machen. Dadurch besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Mindermeinung veraltete Rechtsprechung nochmals zu überdenken und an politische, kulturelle, technische und soziale Gegebenheiten anzupassen.

11 Stellung zu dissenting opinions durch VfGH-Präsident: <https://orf.at/stories/3202480/>

Insgesamt sehen wir daher Vor- und Nachteile von dissenting opinions. Wir ersuchen den Gesetzgeber daher höflich, unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte im Rahmen seines gesetzgeberischen Spielraums eine fundierte Entscheidung zu treffen.

DEMOKRATISCHE KONTROLLRECHTE

Demokratische Kontrollrechte des Nationalrats und der Landtage dürfen nicht unmöglich werden

Die Opposition im Nationalrat hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass durch die geplante Reform das Interpellationsrecht der Abgeordneten abgeschwächt wird, weil nun die Regierung eine Antwort bei Vorliegen eines Geheimhaltungsinteresses nach § 6 Abs 1 IFG verweigern kann. Nach aktuell geltender Rechtslage durfte eine Antwort nur verweigert werden, wenn sie Gegenstand des Amtsgeheimnisses war.¹²

Auch die Präsident*innen der Landtage haben dieselben Bedenken gegen die Reform erhoben.¹³

Die demokratische Kontrolle der Verwaltung darf durch das Informationsfreiheitsgesetz nicht ausgehöhlt werden. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze erfolgen (Art 18 B-VG). Das heißt, dass Handlungen der Verwaltung immer auf Gesetze zurückzuführen sein müssen. Die demokratischen Kontrollrechte, insbesondere das Interpellationsrecht, stellen in diesem Zusammenhang ein notwendiges Mittel dar, um zu prüfen, ob die Verwaltung ihre gesetzlichen Befugnisse nicht überschreitet. Sie dienen vor allem dazu, die Verantwortung von Organwaltern einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

Es wird daher darauf bestanden, dass im B-VG explizit festgehalten wird, dass das Informationsfreiheitsgesetz zu keiner Aushöhlung der demokratischen Kontrollrechte führt.

12 <https://www.derstandard.at/story/2000124477023/spoe-und-fpoe-sorgen-sich-ums-fragerecht-fuer-abgeordnete>

13 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_78254/imfname_935530.pdf, Seite 3;
<https://www.diepresse.com/5959537/rechnungshof-dranzt-auf-kontrolle-der-parteien>